JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

HERAUSGEGEBEN

VON

BRUNO HILDEBRAND UND **JOHANNES CONRAD,**
PROFESSOREN DER STAATSWISSENSCHAFTEN AN DER UNIVERSITÄT JENA.

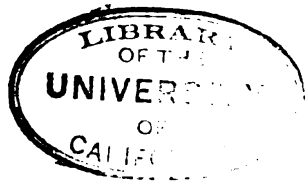

ACHTZEHNTER BAND.

JENA,
DRUCK UND VERLAG VON FRIEDRICH MAUKE.
1872.

VII.

Ueber den Einfluss der Naturwissenschaft auf das Recht.

Eine öffentliche Vorlesung im Rathhaussaale zu Zürich am 7. März 1872 gehalten

von

Prof. Dr. jur. **Heinrich Fick** in Zürich.

Hochgeehrte Versammlung!

Am 19. April 1782, also vor nicht ganz 90 Jahren, schrieb der damalige Antistes von Zürich Herr Joh. Rud. Ulrich an einen hochgestellten evangelischen Pfarrer in Glarus, an Herrn Kammerer Joh. Jacob Tschudi:

»Ist es wahr, was das Gerücht sagt, dass es zu Glarus Leute giebt, die in allem Ernste glauben und behaupten, dass eine gewisse Magd einem minderjährigen Kinde in seiner gewöhnlichen Speise eine grosse Menge Stecknadeln und eiserne Nägel und was weiss ich, was noch mehr, beigebracht habe? Ist es wahr, dass auch Männer von Rang und Ansehen sich bei Ihnen von diesem albernen Gedanken haben einnehmen lassen? Ist es wahr, dass die unglückliche Person, auf die man diesen lächerlichen Verdacht geworfen hat, noch immer im Gefängniss sitzt, und sogar in Gefahr ist, um dieses eingebildeten Verbrechens willen, durch die Hand des Scharfrichters das Leben zu verlieren? Nein das kann, das will ich zur Ehre Ihrer Kirche und Ihres Freistaates nicht glauben«.

Leider haben wir keine Nachricht darüber, welche Gefühle des Staunes und Entsetzens den würdigen Antistes von Zürich ergriffen haben mögen, als er die Antwort seines Glarner Amtsbruders vom 25. April 1782 erhielt, in welcher Dinge mit der grössten Naivität und ohne eine Spur von Schamgefühl berichtet wurden, die das nach

Zürich gedrungene Gerücht an Albernheit und Abgeschmacktheit weit hinter sich zurücklassen.

Der Herr Pfarrer und Kammerer von Glarus berichtet in vollem Ernste: »Die gewisse Magd, Anna Göldin hat dem 9jährigen Töchterlein des Herrn Richters und Doctors Tschudi am 19. September 1781 ein stark verzuckertes Leckerlein zu essen gegeben. Vom 19.—25. October legt die Göldin 7 Tage nach einander jedesmal eine ordinäre Guffe in des Kindes Milch und Kaffee, die sind aber alle gefunden und nicht verschlungen worden. Das gute Kind, ein stilles verständiges lehrbegieriges und reinliches Töchterlein, gerathet darüber in grossen Schrekken. Die Göldin wird verabschiedet. Den 29. October geht sie ausser Land. In der nächstfolgenden Woche erholt sich das Kind ziemlich vom Schrecken, allein den 18. November«, also volle 31 Tage, nachdem die Göldin ausser Land gegangen war, und 2 Monate, nachdem es das Leckerlein bekommen hatte, »muss es 3 Guffen zum Munde ausbrechen. Von diesem Tage an bis den 14. December kommen alle Tage 1 2 3 10—13 am höchsten 17 Stück zum Vorschein, bis die Zahl derselben auf 106 gestiegen. Von da an kommen weit weniger Stecknadeln, aber 3 gäle Heftli, 3 Stück krumm gebogenen Eisendrath und Eisennägel mit breitem Kopf und allerlei sonstiges Zeug aus dem Munde des guten Kindes heraus. Der linke Fuss schrumpfte zusammen, wurde wenigstens 3 Zoll kürzer, dass das Kind darauf weder gehen noch stehen konnte. Endlich wird die Göldin, auf deren Einbringung ein Preis von 100 Kronenthalern gesetzt war, im Toggenburgischen eingefangen und in Glarus ins Gefängniss gebracht. Vater und Kind bitten das Mensch auf das dringlichste, den Schaden wieder gut zu machen. Nach einigem Weigern beginnt sie die Kur und mit vielem Beten, Reiben und Drehen des kranken Fusses, wie wenn er weiches Wachs wäre, wobei man elektrische Funken aus dem Fusse heraus fahren sah, gelingt es ihr schliesslich, das Kind vollkommen gesund zu machen. Den 29. März führt der Vater das kurirte Kind vor den versammelten Landrath, das dankt Gott und der Obrigkeit, und lockt damit allen Mitgliedern der Versammlung Freudenthränen ab [1]).«

---

1) Diese beiden Actenstücke, der Brief des Züricher Antistes vom 19. April 1782 und der Bericht des Glarner Pfarrers Tschudi vom 25. April 1782 sind abgedruckt, als Beilage Nr. 2 und 3 in einer in Zürich 1783 bei Johann Caspar Füssli erschienenen Schrift:

„Freundschaftliche und vertrauliche Briefe den sogenannten sehr berüchtigten Hexenhandel zu Glarus betreffend, von Heinrich Ludwig Lehmann, Kanditat der Gottesgelehrtheit"

Aber in diesem rührenden Berichte, dessen voreilige Veröffentlichung sich der Herr Pfarrer und Kammerer von Glarus, obgleich er fast Alles aus eigener Beobachtung wissen will, sehr ernstlich verbittet, steht nichts von den furchtbaren Kerker- und Folterqualen, die schon damals das unglückliche Mensch zu erdulden hatte. Es wird nicht berichtet, dass die Göldin an Ketten lag und jeden Besuch, um die Kur vorzunehmen, als eine Erleichterung begrüssen musste; es wird nicht berichtet, dass man weit entfernt, sich mit dem gütlichen, d. h. durch Drohungen und Verheissungen erpressten Zugeständnisse der Göldin zu allem Unsinn, den das Kind ihr vorwarf, zu begnügen, schon am 4. April den Henker-Meister Volmar aus Wyl herbeigeholt hatte, um durch die schauderhaftesten Folterqualen aus der unglücklichen Person herauszupressen, wie sie die beiden Wunder, erst die Krankmachung und dann die Heilung vollbracht habe. Die Acten, die von den gnädigen Herren und Oberen in Glarus sorgfältig geheim gehalten und erst im Jahre 1865 nach einer zufällig geretteten Abschrift publicirt wurden[2]), geben über die entsetzlichen Qualen, die diesem armen geplagten Geschöpfe in 3 furchtbaren Tagen, am 11. und 13. April und 8. Mai in kunstgerechter Stufenfolge vom Scharfrichter Volmar angethan wurden, ein schauderhaftes Bild. Das Protokol über das 3. Verhör sagt: »Wo die Delinquentin mit dem Gewichtsteine zum 2. male hart aufgezogen, lange hängend gelassen und bei denen Hauptfragen immer stark gezuckt, ja überhaupt auf das Allerschärfste gepeinigt worden« und schliesst mit den Worten »Endlich ist die Göldin entlassen, matt und hart zugerichtet, wieder in den neuen Thurm gethan worden.«

Die Ergebnisse dieser schauderhaften Martern in Verbindung mit den sinnlosen Behauptungen des 9jährigen Kindes, dass ein gewisser Steinmüller, ein völlig unbescholtener Ehrenmann von 60 Jahren, und

Obgleich diese Schrift von Lehmann den Zweck hätte, das Verfahren der Glarner Behörden zu rechtfertigen, scheint sie denselben doch sehr unwillkommen gewesen zu sein. In dem Aufsatze des Herrn Dr. J. Heer „der Kriminalprocess der Anna Göldin nach den Acten dargestellt" erschienen in Heft 1 des Jahrbuches des historischen Vereins des Kantons Glarus bei Meyer und Zeller in Zürich 1865, welchem ich die weiteren Mittheilungen über diesen Process entnommen habe, wird erzählt, dass Lehmann zum Danke für seine Bemühungen von der Glarner Obrigkeit bedroht und bedrängt worden sei, anzugeben, wer ihm die Acten mitgetheilt habe, und dass schliesslich Lehmann den weiteren Verfolgungen durch die Drohung entgangen sei: „den ganzen Handel so darzulegen, wie er ist, d. h. weder Tschudi noch Zwicky zu schonen, sondern dem Landmann das Fell von den Augen zu ziehen, damit er sieht und greift, warum man in fremden Landen seiner spottet und wer daran schuld ist, dass über 1000 fl. sind verschwendet worden."

2) Vergleich den citirten Aufsatz von Dr. J. Heer.

noch einer, »der weder Arm noch Bein gehabt und am Boden herumgekrochen sei.« dabei gewesen seien, als ihr die Göldin das Leckerlein gegeben habe, waren das oft widerrufene und dann durch Qualen und Angst wieder hergestellte Geständniss der Göldi, dass sie mit einem von Steinmüller erhaltenen Leckerli das Kind verhext und dann mit Hülfe des bösen Geistes die Kur vollbracht habe.

Steinmüller, der nun als der eigentliche Hexenmeister galt, sollte jetzt auch gefoltert werden, um die geheimnissvolle Kraft des Leckerli zu erklären; er entging aber den Martern durch freiwilligen Tod. Am 18. Juni 1782 wurde Anna Göldi enthauptet und ihre rechte Hand an den Galgen genagelt. In dem motivirten Todesurtheile, dessen Geheimhaltung natürlich nicht möglich war, wurde aus Furcht vor dem aufgeklärten Zürich das Wort Hexe und Zauberei aufs forgfältigste vermieden. Das hindert aber nicht, den Vorgang vom 18. Juni 1782 als die letzte, in Ländern deutscher Zunge konstatirte Anwendung eines, viele Jahrhunderte in der ganzen Christenheit völlig unbeanstandeten Rechtsatzes zu betrachten, wonach Zauberei, d. h. Wunderthätigkeit zum Schaden anderer, oder mit Hülfe des Teufels vollbracht, mit dem Tode zu bestrafen sei.

Das Strafrechtsinstitut der Zauberei findet sich schon im corpus juris von Justinian. Ja sogar der Satz, der in der eigentlichen Blüthezeit der Hexenprocesse, seit der berühmten Bulle des Pabstes Innocens des VIII. vom Jahre 1484 und des darauf gegründeten Hexenhammers von Institoris und Sprenger bis zum Ende des 17. Jahrhunderts eine so grosse Rolle gespielt hat, der Satz, dass bei den Verbrechen der Zauberei die Tortur auch unter solchen Umständen angewendet werden dürfe, wo sie sonst unstatthaft sei, findet sich schon völlig klar und unzweideutig in einer kaiserlichen Verordnung vom Jahre 358 nach Christi Geburt im corpus juris von Justinian[3]). Ja auch der Glaube an verbrecherische Vermählungen mit dem Teufel, der sich durch die Hexenprocesse der beiden Jahrhunderte, in welchen das ganze christliche Europa und ganz besonders das heilige römische Reich deutscher Nation vom Hexenwahn am stärksten heimgesucht wurde, wie ein rother Faden hindurchzieht, ist weit älter, als von den Schriftstellern über diese entsetztliche Völkerkrankheit angenommen wird. Denn ich finde in der bekannten historia arcana von Procopius, eines Mannes, der übrigens über die religiösen Vorurtheile seiner Zeit glänzend hervorragt, die Notiz, dass man die Schandthaten

3) c. 7 de maleficiis et mathematicis (9. 18).

Justinian's, die er uns in seinem Werke auftischt, sich dadurch erkärt habe, dass Justinian aus einem Bündnisse seiner Mutter mit einem bösen Dämon hervorgegangen sei.

Mag man auch die Schätzung der Anzahl von Justizmorden, die der Glaube an die Möglichkeit der Zauberei in der gesammten Christenheit herbeigeführt hat, auf 9 Millionen, die ganz vor kurzem in einem viel gelesenen Blatt aufgestellt wurde[4]), für eine Uebertreibung halten, so übersteigt doch zweifellos die Masse des Elendes, der qualvollen Hinrichtungen, der ihnen vorausgehenden Folterqualen, welche im Laufe der Jahrhunderte auf diesen Glauben zurückzuführen sind, alle menschlichen Begriffe.

Man vergegenwärtige sich nur, dass mit diesem Glauben und mit dem darauf völlig folgerichtig gegründeten Strafrechtsatze, dass Zauberei mit dem Tode zu bestrafen sei, nicht nur das wahnsinnige Processinstistut der Tortur und zwar von allen sonst deren Anwendung einengenden Vorsichtsmassregeln entbunden, sondern auch eine Reihe von Processmassregeln Hand in Hand gingen, welche aus dem germanischen Heidenthume entstammend, bei anderen Verbrechen durch die Kirche mit Erfolg ausser Gebrauch gebracht waren. Ich meine die sogenannten Ordalien oder Gottesurtheile, von denen namentlich die Wasserprobe, das Hexenwiegen, die Nadelprobe und die Thränenprobe bei Hexenprocessen eine grosse Rolle gespielt haben.

Die scheusslichste Verkennung der Naturgesetze, fast ebenso arg, als der Grundirrthum, der dem Verbrechen der Zauberei selbst zu Grunde liegt, zeigt sich in der Thränenprobe, die mit der Tortur in Verbindung stand. Unsere Physiologen werden uns leicht den Aufschluss darüber geben können, dass der Torquirte bei der Marter selbst durch die furchtbare Aufregung des Nervensystems in die Unmöglichkeit versetzt wird, Thränen zu vergiessen. Diese physiologische Erscheinung galt als Beweis für das Bündniss der Hexe mit dem Teufel und führte zu immer höheren Folterqualen.

Ein schauerliches Beispiel von der Fortsetzung dieser Thränenprobe bis zum Tode des Gemarterten und zugleich von einer Seelenstärke, wie sie wohl nur unendlich selten vorkommt, giebt uns ein umfangreicher Hexenprocess vom Jahre 1737 und 1738 im Kanton Zug, der in einer Broschüre im Jahre 1849 aktenmässig publicirt ist[5]). Eine

4) Deutsche Blätter, Jahrg. 1871 Nr. 51 S. 203.

5) Der Hexenprocess und die Blutschwitzer-Procedur. Zug 1849 bei Michaël Aloys Bluntschli.. Die in dieser Schrift als Seitenstück zu dem Hexenprocess dar-

gewisse Katri Gilli, eine von den vielen der Hexerei damals angeklagten Personen, wurde an 14 verschiedenen Tagen durch alle nur denkbaren Martern immer mit dem Zusatze: »Wann es unschuldig, soll es zur Ehre Gottes nur eine einzige Zähre vergiessen, und wenn es schuldig sei, werde es keine vergiessen können, über ihre Hexerei befragt und gab schliesslich, nachdem sie aus einer gesunden kräftigen Person zu einer Jammergestalt herabgebracht worden war, den Martern erliegend den Geist auf, ohne eine Thräne vergossen und ohne das Bündniss mit dem Teufel gestanden zu haben. Die übrigen Angeklagten wurden unter den raffinirtesten Martern hingerichtet.

Fragen wir: Was hat die Menschheit von diesen Greuelen des Strafrechts und des Strafprocessrechtes erlöst? Welcher Wissenschaft, welcher Geistesrichtung ist es zu verdanken, dass es uns wie ein Mährchen aus alten Zeiten klingt, wenn wir von Thränenprobe und Tortur, von Hexenprocessen und von Strafbarkeit der Zauberei hören?

Ist es das ernste Studium der heiligen Schriften? Wer hätte diese wohl mit mehr Ernst und innigem Glauben studiert, als die grossen Reformatoren des 16. Jahrhunderts, die nicht im Entferntesten daran dachten, das Recht von diesen Satzungen zu säuberen? Oder soll es etwa das Studium der Quellen des Rechtes, des corpus juris civilis und canonici, des Sachsen- und Schwabenspiegels sein, die alle mit seltener Uebereinstimmung den Tod des Zauberers fordern? An philologisch-historischer Durchforschung dieser Quellen sind wir heutigen Juristen wohl kaum sehr weit dem alten Carpzow überlegen, der in seiner langjährigen Wirksamkeit als Professor und Spruchrichter in Leipzig massenhaft auf Tortur und Feuertod von Hexen erkannt hat[6]), und dessen im Jahre 1635 erschienenen Werke Practica nova rerum criminalium wesentlich zuzuschreiben ist, dass das 4 Jahre vorher erschienene Werk des Jesuiten Friedrich von Spee, die cautio Criminalis[7]) in seinen segensreichen Wirkungen völlig paralysirt wurde. Spee

---

gestellte Blutschwitzer-Procedur fällt ins Jahr 1849 und ergab, dass das Blutschwitzen, das als Wirkung des Teufels ausgegeben wurde, von der Betrügerin mit verborgen gehaltenen Stecknadeln herbeigeführt wurde.

6) Malblanc, Geschichte der peinlichen Gerichts-Ordnung. 1783 S. 222 giebt die Zahl der von Carpzow erlassenen Todesurtheile auf 20000 an, leider wird nicht gesagt, wie viele auf dem Hexen- und Zauber-Wahne Carpzow's beruhten.

7) Cautio criminalis seu de processibus contra sagas liber ad magistratus Germaniae hoc tempore necessarius. Auctore incerto Theologo orthodoxo, Rintelii 1631. Die deutsche Uebersetzung dieses Werkes von Schmidt vom Jahre 1648

hatte den Muth, den Lieblingsdogmen seiner Ordens-Brüder und Oberen, die mit den prostestantischen Fanatikern des 17. Jahrhunderts in Verfolgung der Hexen glänzend wetteiferten, in dieser anonym geschriebenen Abhandlung entgegenzutreten und dem Juristenstande seiner Zeit die aus seinen eigenen Erfahrungen als Beichtvater verurtheilter Hexen geschöpfte Wahrheit zu verkünden, dass das Blut der Zauberer und Hexen unschuldig vergossen werde, und dass an diesem unschuldigen Blute wesentlich die Unerfahrenheit des in der Physiologie zu wenig bewanderten Richterstandes (judicum in physiologia parum versatorum imperitia)[8]) schuld sei.

Der Juristenstand seiner Zeit und an seiner Spitze der grundgelehrte Carpzovius, hielt es unter seiner Würde, sich von diesem anonymen Verfasser der cautio criminalis, der sich selbst als einen Nichtjuristen bekennt, belehren zu lassen.

Erst ganz am Ende des 17. Jahrhunderts hatte sich der seit Baco von Verulam und Cartesius erwachte echt naturwissenschaftliche Forschungsgeist, das Grundprincip der sogenannten exacten Wissenschaften, das Cartesius in die Formel fasste: de omnibus dubitandum est[9]), das Princip, dass nur eine von allen gegebenen Dogmen völlig unabhängige Naturbeobachtung zur Wahrheit führe, allmählig so weit Bahn gebrochen, dass ohne jede legislative Aenderung des positiven Rechtes das Torquieren und Verbrennen der Hexen, wenigstens bei den prostestantischen Juristenfakultäten in Misskredit kam[10]), und dass schliesslich die denkwürdigen Thesen über das Laster der Zauberei, welche der preussische Professor Thomasius durch seinen Schüler Reiche im Jahre 1701 in Halle anschlagen und öffentlich vertheidigen liess, einen allgemeinen Anklang bei allen wirklich Gebildeten, Juristen und Nicht-

ist vollständig abgedruckt in dem Werk von Johann Reiche. Vom Unfug des Hexenprocesses, Halle 1703.

Reiche selbst hatte, wie aus der Vorrede zu seinem Werke hervorgeht, noch keine Ahnung, wer der Verfasser der cautio criminalis sei. Erst Leibeitz in seiner Theodicee I. Th. § 16 u. 97 hat über die Autorschaft des Jesuiten Friedrich Spee, aus dem adeligen Geschlechte von Langenfeld, zuverlässige Nachricht gegeben. Vgl. Soldan Geschichte der Hexenprocesse 1843, S. 398.

8) Diese Worte Spee's werden als Motto angeführt von Soldan a. a. O. S. 294.

9) Vergl. Hegel's Geschichte der Philosophie Bd. III, S. 305.

10) Wie Soldan a. a. O. S. 449 berichtet, hat Thomasius selbst in seinen Thesen anerkannt, dass die Hexenverfolgungen bereits abgenommen haben und auf den Universitäten durch den Einfluss der cartesianischen Philosophie eine dankenswerthe Verminderung des Aberglaubens bemerkbar sei.

juristen fanden. Mit dieser That des ebenso gelehrten als menschenfreundlichen Thomasius, welcher im neu entstandenen Königreich Preussen schon im Jahre 1706 eine legislative Einschränkung und im Jahre 1714 resp. 1721 sogar gänzliche Abschaffung der Hexenprocesse folgte[11]), nahm das Uebel auch ausserhalb Preussens zusehends ab, so dass gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts, obgleich in den Ländern des gemeinen Rechtes formell die Carolina und mit ihr das Strafrechtsinstitut der Zauberei bis vor wenigen Jahren in Kraft blieb, im eigentlichen Deutschland dies Strafrechtsinstitut als verschwunden zu betrachten ist, und der letzte Hexenbrand im deutschen Reiche, der der 70jährigen Nonne Renata Sängerin in Würzburg im Jahre 1749 allgemein verabscheut wurde.

Keinen so glücklichen Erfolg hatte Thomasius mit seiner Schrift — de tortura e foris christianorum proscribenda —, worin er die gänzliche Streichung der Tortur aus der Reihe der processualischen Massregeln forderte. Es musste noch geraume Zeit vergehen, bis allgemein erkannt wurde, dass diesem Institute eine totale Verkennung der Naturgesetze über die Wirkung des körperlichen Schmerzes auf die menschliche Seele zu Grunde liege. Obgleich auch hierin das Königreich Preussen durch gänzliche Abschaffung der Tortur schon im Jahre 1740 ein leuchtendes Beispiel gegeben hatte, blieb die Tortur bis in dieses Jahrhundert in einzelnen Ländern in Anwendung, und ist, wie aus einer höchst tragischen Anwendung im Jahre 1849[12]) im Kanton Appenzell Innerrhoden, und einer, wie es scheint, übrigens nur sehr mässigen Anwendung der Daumschrauben und des Aufziehens im Jahre 1869 im Kanton Zug[13]) hervorgeht, in einzelnen Urkantonen der Schweiz noch bis zur heutigen Stunde in Geltung.

---

11) Soldan a. a. O. S. 454.

12) In der „Standrede gehalten bei der Hinrichtung der Anna Maria Koch in Appenzell, den 3. März 1849 von Johann Anton Keill", gedruckt St. Gallen 1849 zum Besten des „in der Procedur unschuldig leidenden Johann Baptist Mazzenauer" ist zwar nur davon die Rede, wie der Unschuldige zu Folge der falschen Anklage eingekerkert schmachtete und unter den Streichen aufseufzte; allein in einem Berichte in der allgemeinen Zeitung vom 3. Dec. 1849, welcher im neuen Pitavel Bd. XV, neue Folge Bd. III S. 396 u. f. abgedruckt und meines Wissens nie als unrichtig angefochten worden ist, wird direkt und rund behauptet, dass der unschuldig Angeklagte der Folter unterworfen sei und die Probe bestanden habe, dass er aber in einem Zustand versetzt sei, „der seine Wiederherstellung billigen Zweifeln unterstellt".

13) Es ist mir von durchaus glaubhafter Seite eine Abschrift des Protokols über das Schlussverhör in Zug betreffend den des Diebstahls angeklagten Franz

Dass es der immer mehr um sich greifende Sinn für exacte Forschung, für vorurtheilsfreie Naturbeobachtung ist, welcher das Recht von diesen Aussätzen des Hexenwahnes und der Tortur gereinigt hat, dieser negative Einfluss der Naturwissenschaft auf Strafrecht und Strafprocess wird wohl keines weiteren Nachweises bedürfen.

Die Naturwisenschaft, namentlich die immensen Fortschritte der Anatomie, Physiologie und Chemie in den letzten Decennien haben aber auf den Strafprocess auch einen ganz immensen positiven Einfluss ausgeübt.

Es würde zu weit führen, wenn ich die wunderbaren Beweismittel beschreiben wollte, welche diese Wissenschaften dem heutigen Strafrichter bei Erforschung von Schuld und Unschuld an die Hand geben. Mikroscop und chemische Retorte, electrischer Telegraph und Photographie spielen ja, wie Sie in jedem Bande des Pitaval lesen können, bei der Auffindung des Verbrechers heutzutage eine ebenso bedeutende positive Rolle, als in früheren Jahrhunderten Ordalien und Tortur, nur mit dem Unterschied, dass die Instrumente der heutigen Naturwissenschaft dem Strafrichter die Wahrheit und nicht, wie die Marterinstrumente früherer Jahrhunderte die Lüge verkünden.

Auch im Civil-Processverfahren sind die Ergebnisse der modernen Naturwissenschaft nicht selten von grosser Bedeutung. Man denke nur an die Prüfung der Aechtheit von Urkunden, namentlich Papiergeld und Banknoten mit Hülfe von Mikroscop und chemischen Reagentien.

Der Einfluss der Naturwissenschaft ist auch auf dem Gebiete des materiellen Civilrechtes ein äusserst mannigfacher und bedeutender. Das gesammte Assecuranzrecht würde ohne die naturwissenschaftlichen Entdeckungen der modernen Welt ebenso fremd geblieben sein, als den Griechen und Römern. Ohne die Entdeckung der Magnetnadel

---

Michael Weiss vom 22. Nov. 1869 sage achtzehnhundertneunundsechzig zugegangen, aus welcher ich folgende Stellen wörtlich anführe: „Frage 49. Dem Inquisiten werden die Daumenschrauben angelegt. Angeklagter: Ich kann nid anderst säge, hä's gewiss scho gseid".

„Frage 51: Inquisit wird aufgezogen und Landjäger Meienbug appliciert ihm 6 Stockstreiche; nach erneuerter Mahnung zur Wahrheit, Angeklagter: Ich kann nid anderst säge. Frage 52. Nach weiteren 6 Stockstreichen Angeklagter: In Gottes lieben Namen, ich bin unschuldig und wenn ich todtgeschlagen werde, ich kann nid anderst säge". Frage 53. Inquisit wird herabgelassen, ihm die Schnur von der Hand genommen" u. s. w. Schliesslich hat das Kriminalgericht in Zug am 15. Dec. 1869 den Inquisiten ohne Geständniss auf die Indicien hin schuldig erkannt und zu 2 Jahren Gefängniss verurtheilt.

würde die Schifffahrt nie den Grad der Vollkommenheit erlangt haben, welcher es ermöglichte, die Unglücksfälle zur See als verhältnissmässig seltene Ausnahmsfälle betrachten und so zum Gegenstande des Assecuranzvertrages machen zu können. Aber auch alle Versicherungszweige, die im Laufe der Jahrhunderte successiv der See-Versicherung nachgebildet worden sind, und sich täglich immer mehr entwickeln und vermehren, beruhen auf Beobachtung natürlicher Vorgänge und Abstrahirung von Regeln aus diesen Beobachtungen.

Ich glaube kaum fehlzugehen, wenn ich behaupte, dass geradezu alle Rechtsinstitute des modernen Verkehrsrechtes, soweit sie als eigenthümliche Schöpfungen der modernen Welt dem römischen Rechte ergänzend und modificirend zur Seite oder korrigirend gegenüber getreten sind, entweder direkt oder indirekt den Fortschritten der Naturwissenschaft und den auf ihr beruhenden technischen Erfindungen ihr Dasein verdanken. Das geistige Eigenthumsrecht in allen seinen Verzweigungen, Schutz gegen Nachdruck, gegen Nachbildung, gegen unbefugte öffentliche Aufführung und Erfindungs-Patentwesen, das Telegraphen- und Eisenbahnrecht wären ohne diesen Einfluss der exacten Wissenschaften zweifellos uns noch ebenso unbekannt, als sie es den grossen Meistern der Jurisprudenz geblieben waren, deren Werke uns von Justinian überliefert worden sind. Aber auch das Kommanditen- und Actien-Recht und ähnliche der classischen Jurisprudenz der Römer unbekannte Grössen des modernen Handelsrechtes, stehen in einem ganz unverkennbaren, wenn auch nur indirekten Zusammenhange mit den Fortschritten der exacten Wissenschaften und ihrer Anwendung auf Handel und Industrie.

Was ich bisher vom Einflusse der exacten Wissenschaften auf das Recht gesagt habe, wird schwerlich auf ernsten Widerspruch stossen. Ganz anders wird es vielleicht mit der Betrachtung sein, zu der ich mich nunmehr wende. Ich glaube nämlich zeigen zu können, dass gerade der neueste Fortschritt der Naturwissenschaft, dass die Hypothese Darwin's, die vielleicht einen ebenso wichtigen Wendepunkt für die Wissenschaft bildet, als seiner Zeit das kopernikanische System, uns eine Reihe von Rechtsinstituten, die man zu den völlig wiedersinnigen, jedes inneren Grundes entbehrenden zu zählen pflegt, in einem ganz neuen Lichte erscheinen lässt.

Worin das Wesen der Darwin'schen Hypothese besteht, darüber bedarf es keiner weitern Ausführung, es kann als bekannt vorausgesetzt werden, ich brauche nur darzulegen, was für die Anwendung die-

ser Hypothese auf das Rechtsleben der Menschen von ganz besonderer Wichtigkeit ist.

Es sind drei Naturgesetze, auf welche Darwin seine Hypothese über Vervielfältigung und Vervollkommnung der Arten (species) gründet:

1. Die Vererblichkeit der physischen und moralischen Eigenthümlichkeiten, der Gestalt, Gesundheit, der Instinkte, der intellectuellen und moralischen Anlagen, auf die Nachkommen.

2. Die beständige, wenn auch noch so langsame und unmerkliche Variabilität aller organischen Wesen, sei es nun in Folge von Veränderungen der Lebensbedingungen und Lebensweise, oder in Folge von bisher völlig unbekannten Ursachen, die man daher einstweilen als Zufall bezeichnen muss.

3. Die Tendenz aller organischen Naturwesen, sich in so hohem Masse durch Erzeugung von Nachkommen zu vermehren, dass die vorhandenen Existenzmittel für das fortdauernde Gedeihen aller Nachkommen nicht vollkommen zureichen.

Nach dem ersten Gesetze vererben alle organischen Wesen, welche unsere Erde bewohnen, den Menschen miteinbegriffen, die ihnen selbst angeborenen Eigenthümlichkeiten in einem sehr hohen Grade, und in einem freilich weit geringeren Grade auch die nichtangeborenen, sondern durch ihre Lebensweise selbst erst erworbenen Eigenthümlichkeiten auf ihre Nachkommen. Dabei kommen aber nach dem 2. Gesetze fortwährend bald grössere bald geringere Abweichungen zum Vorschein, die namentlich dann, wenn sie scheinbar rein durch Zufall und ganz unabhängig von äusseren Einflüssen des Klimas und der Lebensweise herbeigeführt sind, wieder dem Gesetze der Vererbung auf die Nachkommen unterliegen. Da nun nach dem 3. schon von Malthus beachteten Gesetze für alle organischen Wesen gleicher Art, mit wesentlich gleichen Lebensbedürfnissen die Erde oder doch der Landstrich, auf den sie zunächst angewiesen sind, nur ein beschränktes Mass von Existenzmitteln bietet, so entsteht zwischen den Individuen derselben Art ein Kampf ums Dasein, bei welchem über kurz oder lang diejenigen den Sieg davon tragen, welche vermöge des Gesetzes der Variabilität irgend einen Vorzug vor den anderen erlangt haben, und diejenigen unterliegen, welche diesen Vorzug nicht besitzen oder umgekehrt mit einem Hindernisse behaftet sind. Jede Variation, die eine Waffe im Kampf ums Dasein bildet, hat daher Aussicht nach dem Gesetze der Vererblichkeit auf die Nachkommen fortgepflanzt zu werden und sich allmählich dergestalt zu vervollkommnen und zu fixiren, dass

eine ganz neue Art sich bildet. Besteht die Waffe im Kampfe ums Dasein darin, dass durch Variation für einen Theil der Individuen der fraglichen Art die Bedürfnisse eine ganz neue Richtung nehmen, so dass die beschränkt vorhandenen Existenzmittel, welche für die ursprüngliche Art unentbehrlich waren, von den variirten Individuen ohne Schaden entbehrt, durch ganz andere ersetzt werden können, so tritt allmählig zu der ursprünglichen Art eine ganz neue hinzu und sofort bis ins Unendliche. Besteht dagegen die durch Variation entstandene Waffe im Kampf ums Dasein darin, dass bei völlig gleichen Bedürfnissen mit der variirten Art, nur die Erringung der Existenzmittel erleichtert wird, so muss die ursprüngliche Art unrettbar zu Grunde gehen, aussterben und der mit der Waffe im Kampf ums Dasein versehenen neuen Art Platz machen. Diese Entstehung neuer Arten neben älteren Arten oder mit Ausrottung älterer Arten durch den Kampf ums Dasein nennt Darwin die natürliche Zuchtwahl. Bei allen denjenigen Arten aber, die wie der Mensch, durch Vermählung verschiedener Geschlechter sich fortpflanzen, kommt zu dem Kampfe um die Existenzmittel noch ein anderer Kampf, der Kampf, der in der Poesie der Alten, vom Kampfe der Troer und Hellenen um die schöne Helena bis zu dem neuesten Roman im Feuilleton der neuen Züricher Zeitung so unendlich oft besungen ist, der Kampf um das schöne Geschlecht, mag er nun wie zwischen Troas und Hellas, mit den brutalen Waffen des Schwertes und der List, oder mit den süsseren Waffen einer lieblichen Stimme, oder des Schmuckes ausgefochten werden. Als schönes Geschlecht kommt aber, wie Darwin in seiner neuesten Schrift [14]) so trefflich geschildert hat, keineswegs bei allen Thierarten, sowie beim Menschen, das weibliche, sondern auch bisweilen, man denke an den prachtvollen Pfau, an die Singvögel, das männliche in Betracht.

Es ist klar, dass jede Variation, die in diesem Kampfe um das schöne oder genauer gesagt um das andere Geschlecht sich als ein Mittel zum Siege darstellt, seien es nun die riesigen Geweihe des Hirsches oder die schönen Federn des Pfaues, die prachtvollen Farben der Alpenpflanze, die Stimme der Nachtigall, die Intelligenz, die Tapferkeit, die Herzensgüte, Aussicht hat, auf die Nachkommen vererbt zu werden und somit zur Veredelung der Arten beizutragen.

Darwin nennt diesen so höchst poetischen Kampf und die daraus hervorgehenden Umänderungen der Arten mit dem prosaischen

14) Die Abstammung des Menschen und die geschlechtliche Zuchtwahl, aus dem englischen übersetzt von J. Victor Carus. Stuttgart 1871.

Namen sexuelle Zuchtwahl und setzt sie der natürlichen Zuchtwahl als einen Hauptfactor in der Umbildung und Fortentwickelung der Arten zur Seite.

Auf diese beiden Factoren, natürliche und sexuelle Zuchtwahl oder Kampf ums Dasein und Kampf um das andere Geschlecht führt Darwin in seinem neuesten Werke wesentlich die Entwickelung des ganzen Menschengeschlechtes und seine Spaltung in die mannigfachen Raçen und Nationalitäten zurück.

Ist Darwins Hypothese richtig, so unterliegt es keinem Zweifel, dass auch Recht und Staat, Gewissen und Religion, überhaupt alle ethischen und wirthschaftlichen Eigenschaften der Völker wesentlich auf diesen beiden Factoren beruhen und durch dieselben einer unendlichen Vervollkommnung entgegengehen.

Es liegt ja klar zu Tage, dass in einer Urzeit, wo das Menschengeschlecht noch in ähnlicher oder noch schlimmerer Weise, wie heutzutage in den Urwäldern Amerika's oder im Inneren von Australien in einem Kriege Aller gegen Alle lebte, das erste Zusammenschliessen zu einer auch noch so rohen und unvollkommenen Rechts- und Staats-Gemeinschaft einen ganz enormen Vorsprung in jenem rohen Kampfe ums Dasein begründen und so den Trieb zur Einigung in Recht und Staat allmählig nahezu über die ganze Erde verbreiten musste.

Es ist ebenso klar, dass in demselben Masse, in welchem sich die auf das Gemeinwohl gerichteten Triebe, der Rechtssinn, das moralische Gefühl und Gewissen, die Intelligenz, der Muth, die Ausdauer, die Aufopferungsfähigkeit, überhaupt die Gesammtheit aller ethischen und wirthschafllichen Tugenden in dem einen Stamme in höherer und für den Kampf ums Dasein vortheilhafteren Weise, als in allen übrigen sich entwickelte, derselbe an Ländergebiet und Seelenzahl zunehmen, zur grossen Völkerfamilie, zur civilisirten in Staatengruppen sich gliedernden Raçe heranwachsen musste, wie dies gegenwärtig bei der s. g. arischen oder indogermanischen Raçe in Europa und Amerika wirklich der Fall ist.

Im Sinne der Darwin'schen Hypothese erscheint der Krieg, der innere und der äussere, wie er, so lange das Menschengeschlecht besteht, gewüthet, Staaten geschaffen, gespalten, verbunden und zerstört hat, als eines der wunderbaren Mittel, deren sich die Vorsehung bedient hat, und vielleicht noch Jahrhunderte oder Jahrtausende hindurch bedienen wird, um das Menschengeschlecht zu immer höherer Vollkommenheit heranzubilden, und schliesslich vielleicht in eine einzige mit den höchsten ethischen und wirthschaftlichen Tugenden und Heilsan-

stalten ausgerüstete menschheitliche Staatenfamilie umzuwandeln, welche fortan als eine den ganzen Erdkreis umfassende Rechtsgemeinschaft zur Aufgabe hat, die durch den brutalen Kampf ums Dasein, durch unzählige Kriege und Revolutionen herangezüchteten Errungenschaften durch weise Gesetze und Sitten zu erhalten und weiter zu fördern.

Es würde übrigens ein gewaltiger Irrthum sein, wenn man annehmen wollte, dass nur im wirklichen Kriege, im äusseren Kriege der Nationen und im inneren Kriege der Parteien die vervollkommnenden Wirkungen der natürlichen und sexuellen Zuchtwahl beim Menschengeschlecht sich äusseren könnten. Von der letztern, von der sexuellen Zuchtwahl liegt es auf der Hand, dass sie auch nach der Vereinigung der Menschen zum Staate, im Innern des einzelnen Staates ununterbrochen fortwirkt, dass der Wettkampf ums andere Geschlecht dann erst recht veredeld und vervollkommnend wirken muss, wenn durch die Sitte nnd das Ehrgefühl und aushülfsweise durch stramme Strafjustiz die brutalen Kampfarten der List und Gewalt zur Unmöglichkeit geworden sind, und daher vorwiegend nur wirkliche physische, moralische und ökonomische Vorzüge den Sieg in diesem Wettkampf verleihen können.

Aber auch die natürliche Zuchtwahl wirkt selbst in dem geordnetsten und bestcivilisirten Staate ununterbrochen fort. Ein Blick auf die statistischen Ermittelungen über die Eheschliessungen und Sterblichkeitsverhältnisse in den civilisirtesten Staaten setzt dies ausser allen Zweifel.

Nach Kolbs Statistik stehen 3 Thatsachen unzweifelhaft fest; erstens, dass die Menge der Ehen in jedem Jahre von den Kornpreisen abhängt. Je wohlfeiler das Brod, desto mehr Ehen und umgekehrt; zweitens, dass die Sterblichkeit unter den illegitimen Kindern überall eine bedeutend grössere ist, als unter den legitimen; drittens, dass die Sterblichkeit unter den ärmeren Volksklassen eine weit grössere ist, als unter den Wohlhabenden. Kolb berechnet die mittlere Lebensdauer der Wohlhabenden auf 50 Jahre, die der Aermeren auf 32 Jahre[15]).

Es unterliegt also nicht dem mindesten Zweifel, dass alle die Eigenschaften, welche dazu führen, eine geregelte ökonomische Existenz zu begründen und eine legitime Ehe einzugehen, also namentlich Fleiss, Sparsamkeit, Ausdauer, physische, intellectuelle und moralische Begabung, um im gewerblichen Wettkampf emporzukommen, weit grössere Aussicht auf Fortpflanzung auf die Nachkommen haben, als die umgekehrten Fehler und Gebrechen.

15) Kolbs Statistik 6. Aufl. S. 402.

Durch diese Betrachtungen werden gewisse Rechtssitten und Rechtsinstitute in einem völlig neuen Lichte erscheinen, die in unserer Zeit im höchsten Misskredit stehen, die aber gerade bei dem Volksstamme sich in schroffster Weise entwickelt hatten, welcher in dem grossen Völkerkampfe auf den Trümmern des Römerreichs den Sieg davon getragen hat und in seinen 3 grossen Verzweigungen, der germanoromanischen, der germanobritischen oder angelsächsischen, und der ungemischt germanischen oder teutonischen Völkerfamilie (Deutsche, Holländer und Scandinavier umfassend) noch gegenwärtig zu beiden Seiten des Atlantischen Oceans die Herrschaft behauptet.

Hierher gehört zunächst ein mehr der Sitte als dem positiven Rechte angehörendes Princip, das in ansprechender Naivität von der Glosse zum Sachsenspiegel kurz so ausgedrückt wird:

> »Der Elteren ere genit man nicht vorder, unde erir schande untgilt man nicht vorder, went in't dridde kint[16].«

Diesem Principe liegt, wenn Darwins Hypothese richtig ist, wenn nicht blos äussere physische, sondern auch moralische und intellectuelle Vorzüge und Gebrechen sich vererben, wenn namentlich die von Darwin vielfach verbürgte Thatsache richtig ist, dass die Vererbung von Eigenthümlichkeiten nicht selten erst bei den Enkeln hervortritt, eine bewundernswerthe Naturkenntniss zu Grunde, und seine Hauptanwendung bei der Eingehung von Ehebündnissen hat höchst wahrscheinlich nicht wenig zur Erstarkung der germanischen Raçe und zur Erringung ihres Sieges in Europa und Amerika beigetragen. Man thut gewiss sehr Recht daran, wenn man die zwangsweise Durchführung dieses Princips, wie sie in der Ausschliessung der Kinder Anrüchiger[17] von ehrlichen Zünften, in der Ausschliessung der nicht ritterbürtigen vom Ritterdienste und vom Besitze eines Lehngutes hier und dort bis zur französischen Revolution in europäischen Staaten gegolten hat, und in dem Requisite der Ebenbürtigkeit beim deutschen hohen Adel noch bis zur Stunde besteht, dem schärfsten Tadel unterzieht. Man thut aber nicht recht daran, wenn man einen Vater tadelt, der in Anwen-

16) Vergl. Homeyers Ausgabe des Sachsenspiegels. 2. Ausgabe Bd. I S. 78 § 4 d. Gl. zu Buch I art. 51.

17) Der Reichsschluss von 1731 § 4 (Krauts Grundriss § 76 Nr. 3 S. 165) sieht sich veranlasst, den Zünften zu befehlen, die Kinder von Personen, die ein anrüchiges Gewerbe betrieben haben, zuzulassen, kann aber nicht umhin, wenigstens für die Kinder von Schindern es bei der Ausschliessung bewenden zu lassen. Erst das kaiserliche Patent von 1772 § 5 (Kraut a. a. O. Nr. 4) hat auch die Aufnahme der Kinder von Schindern, sofern sie am Berufe der Eltern keinen Antheil genommen haben, befohlen.

dung dieses Princips bei der Verheirathung seiner Töchter sich nicht allein den Bewerber, sondern auch dessen Eltern ansieht, wenn man, um ein bestimmtes Beispiel anzuführen den angelsächsischen Vater in Amerika tadeln wollte, weil er jenem altgermanischen Princip folgend unter den Bewerbern um die Hand seiner Tochter, dem Sohne des ärmsten Yanky den Vorzug giebt, vor dem reichsten und scheinbar weissen Abkömmling eines Mulatten.

Weit wichtiger, als dies altgermanische Princip, sind die urgermanischen Grundsätze über Erbfolgefähigkeit.

Wenn es auch vielfach bestritten worden ist, so dürfte sich doch die Ansicht von Phillips[18]) als die richtige ergeben, dass bei den alten Germanen nur der Wehrfähige erbfähig gewesen sei, und dass daher die Töchter und alle weiblichen Verwandten völlig erbunfähig gewesen seien, wogegen es aber als eine heilige Pflicht für den männlichen Erben galt, für die so ausgeschlossenen Töchter und weiblichen Verwandten in standesgemässer Weise zu sorgen. Dies Princip der Erbunfähigkeit des schönen Geschlechtes, findet sich in den mannigfachsten Abschwächungen in allen mittelalterlichen Gesetzen wieder; es ist ganz besonders lange, wenn auch nicht durch Gesetz, so doch durch die Sitte bei den Angelsachsen[19]) festgehalten und ein letzter sehr empfindlicher Rest desselben ist sogar in unser Züricher Gesetzbuch[20]) übergegangen. Dass dies Princip, wenn Darwins Hypothese richtig ist, die allerheilsamsten Folgen für Veredelung der Bevölkerung nach

18) Deutsches Privatrecht Bd. II § 162.

19) Vgl. Solly Grundsätze des englischen Rechtes über Grundbesitz, Erbfolge und Güterrecht der Ehegatten. Berlin 1853, S. 20. Hiernach ist noch heute in England beim Intestat-Erbrecht in Beziehung auf Immobilien ein Vorzug der Söhne resp. des ältesten Sohnes vor den Töchtern und des Mannesstammes vor dem Weiberstamme begründet, der aber seit der Regierung Karl's II durch Testament beliebig beseitigt werden kann. Die Sitte ist aber wenigstens bei den höheren Ständen so wenig dafür, durch Testament diese Grundsätze des Intestaterbrechtes zu ändern, dass vielmehr umgekehrt durch s. g. entails dem erstgeborenen Sohne, der nach Intestaterbrecht Erbe wird, es unmöglich gemacht wird, durch Testament oder sonstige Verfügung, seinen erstgebornen Sohn auszuschliessen oder zu schmälern.

20) Nach § 1895 und 1896 des Züricher Erbrechts vom 24. Dec. 1855 haben die Söhne das Vorrecht, die Liegenschaften zu einem ermässigten Schätzungswerthe, bis zu ⅓ unter dem vollen Werthe, an sich zu ziehen, und überdies wird nach § 1802 die väterliche Erbschaft unter Söhne und Töchter nach der Verhältnisszahl 5 zu 4 vertheilt. Das hierdurch ausser Kraft gesetzte ältere Erbrecht hatte noch viel weiter gehende Vorzüge des männlichen vor dem weiblichen Geschlechte.

sich ziehen musste, kann für niemanden zweifelhaft sein, der diese Hypothese richtig versteht. Ich will nur auf den einen Umstand aufmerksam machen, dass wo die Gleichstellung des weiblichen mit dem männlichen Geschlechte in Beziehung auf Erbrecht durchgeführt ist, die Töchter von kurzlebigen Eltern, unter sonst völlig gleichen Verhältnissen, gleicher Schönheit und Tugend u. s. w. u. s. w. vor den Töchtern von langlebigen Eltern einen ganz eminenten Vorzug haben in der Aussicht, ihre Eigenthümlichkeiten auf eine grosse Zahl von Descendenten zu vererben. Völlige Gleichstellung des weiblichen Geschlechtes in Beziehung auf Erbfolge muss daher im Laufe der Zeiten die Eigenschaft der Kurzlebigkeit in der Bevölkerung verbreiten. Sollte vielleicht dies der Schlüssel sein zu der von dem Statistiker Engel gemachten Beobachtung, dass gerade in den gesegneten Friedensjahren von 1820—1860 in Preussen das durchschnittliche Alter ganz constant von 38 auf 35 heruntergesunken ist[21])? In keinem Lande ist wohl die Gleichstellung des weiblichen Geschlechtes so consequent durchgeführt, als in Preussen.

Setze man umgekehrt den Fall, dass das weibliche Geschlecht von jeder Erbfolge ausgeschlossen ist, so wird unter sonst völlig gleichen Verhältnissen immer die Tochter von langlebigen Eltern in der Aussicht, ihre Eigenthümlichkeiten auf Nachkommen zu vererben, bevorzugt sein. Denn zweifellos wird jeder, wenn er zwischen zwei, im übrigen gleich reizenden Heirathskandidatinnen die Wahl hat, von denen die eine ihre Ausstattung von den Eltern, die andere aber von Brüdern, oder gar entfernten Vettern zu erwarten hat, der ersteren den Vorzug geben.

Es muss dies, wenn auch vielleicht nach vielen Generationen, zur Ausbreitung dieser so wünschenswerthen Eigenschaft, ein hohes Lebensalter zu erreichen, zum Segen des ganzen Volkes beitragen.

Ein anderer Ausfluss des germanischen Princips, dass nur der Wehrfähige erbfähig sei, findet sich in poetischer Weise im Sachsenspiegel ausgedrückt:

---

21) Vgl. Kolb a. a. O. S. 404. Hiernach war im Königreich Preussen das durchschnittliche Alter der nach dem ersten Lebensjahre gestorbenen, in den Jahren 1821 bis 1830 38,37, in den Jahren 1851 bis 1860 35,91. Es soll übrigens durchaus nicht geleugnet werden, dass diese seltsame Erscheinung sehr wohl auch auf ganz andere Ursachen zurückgeführt werden könne, vielleicht auf die weiter unten zu besprechende ökonomische Gleichstellung der Unwehrhaften mit den Wehrhaften, oder auf die seit den dreissiger Jahren hereingebrochenen Cholera-Epidemien.

Sachsensp. I 4.

»Auf Altwil »(Zwitter)« und auf Zwerge
erstirbt weder Lehen noch Erbe,
noch auf Krüppelkinder. Wer dann die
Erben sind und ihre nächsten Mage »(Verwandten)«,
die sollen sie halten in ihrer Pflege.«

»Wird auch ein Kind geboren stumm oder handlos oder fusslos oder blind; das ist wohl Erbe nach Landrecht, aber nicht nach Lehnrecht. Hat es aber, bevor es also wurde, etwas empfangen; das verliert es dadurch nicht. Auch dem Meselsüchtigen »(aussätzigen)« Mann erstirbt weder Lehen noch Erbe. Hat er das aber vor der Krankheit empfangen und wird er nachher krank, so verliert er es dadurch nicht«.

Offenbar haben wir hier schon eine bedeutende Abschwächung des altgermanischen Princips vor uns, indem nicht jede Wehrunfähigkeit erbunfähig macht, sondern nur ganz eklatante Hindernisse der Wehrhaftigkeit die Erbfolgefähigkeit vollkommen ausschliessen und für geringere Gebrechen ein Unterschied zwischen dem Allodial- und Feudal-Vermögen gemacht wird.

Unzweifelhaft aber hatte das Princip, während des grossen Zeitraumes, in welchem die Eigenschaften der Germanen durch unablässige Fehden und Kriege herangezüchtet worden sind, die sie zur Welteroberung befähigten, in seiner ganzen Schroffheit gegolten.

Ueber die unendlich segensreichen Wirkungen, die dies Princip, wenn Darwins Hypothese richtig ist, für die Heranbildung eines kräftigen kriegstüchtigen Menschenschlages in einer Weltlage, wo Waffenübung und Kriegsführung die Hauptbeschäftigung der Völker bildeten, haben musste, das glaube ich am besten anschaulich machen zu können, wenn ich die Kehrseite ins Auge fasse.

Denken wir uns ein Volk, das durch die Weltlage genöthigt ist, fast unablässig Kriege zu führen und sich für solche vorzubereiten, und denken wir uns gleichzeitig, dass dasselbe sich einer vollkommenen Rechtssicherheit im Innern und sich eines Erbfolgerechtes erfreut, wie wir es heutzutage, als das einzige gerechte und menschenwürdige zu denken pflegen, so dass der Unwehrhafte, der von aller Theilnahme am Kriege und an den mühevollen und der Gesundheit gefährlichen Vorbereitungen zu demselben befreit ist, nicht die geringste Zurücksetzung in Beziehung auf Erwerb und Besitz der von den Vorfahren angesammelten Existenzmittel zu befürchten hat. Denken wir uns die Rechtspflege und das Vormundschaftswesen in einer Weise herangebildet, dass

auch nicht einmal für den Unwehrhaften, dem ein Erbe angefallen ist, und der vielleicht ausser Stande ist, sein Vermögen selbst zu verwalten, eine factische indirecte Nöthigung vorhanden ist, auf einen erheblichen Theil seiner Einkünfte zu verzichten.

Welcher Zustand muss, wenn Darwins Hypothese richtig ist, über kurz oder lang bei einem solchen Volke mit Nothwendigkeit eintreten?

Offenbar ist bei einem solchen Volke die Unwehrhaftigkeit, die Dienstuntauglichkeit zu einer Begünstigung, zu einer Waffe im Kampfe ums Dasein erhoben. Während der Wehrhafte Gefahr läuft, bei den Kriegsübungen oder im Kriege selbst, sein Leben, und damit jede Möglichkeit einzubüssen, seine Eigenschaften auf Nachkommen zu vererben, während er mindestens die besten Jahre seines Lebens nicht der Gründung einer Familie widmen kann, hat der Unwehrhafte Sicherheit, Ruhe und Musse, sein ererbtes Vermögen zu verwalten und zu vermehren, für sich selbst und für Kind und Kindeskinder zu sorgen.

Darwin berichtet uns in seinem Hauptwerke[22]) über ein höchst eigenthümliches Missverhältniss, in welchem auf der Insel Madeira und ganz besonders auf den Desertas um Madeira die Arten- und Individuen-Zahl der ungeflügelten Käfer zu der der geflügelten steht. Von den 550 Käferarten, haben 200 so unvollkommene Flügel, dass sie nicht fliegen können, und von den 29 endemischen sind nicht weniger als 23 mit verkümmerten Flügeln. Die wenigen Käferarten auf Madeira, welche überhaupt noch fliegen, sowie die dort vorkommenden Schmetterlinge haben dagegen ganz abnorm stark entwickelte Flügel.

Darwin erklärt uns diese seltsame Erscheinung dadurch, dass hier bei den beständigen Stürmen, durch welche geflügelte Käfer ins Meer geworfen wurden, die Verkümmerung der Flügel zu einer Waffe im Kampf ums Dasein geworden und sich daher in so ganz aussergewöhnlicher Weise in der Käfer-Bevölkerung Madeiras verbreitet habe.

Haben wir in dieser verkümmerten Käfer-Bevölkerung der Insel Madeira nicht ein sprechendes Bild von dem endlichen Zustande eines Volkes, in welchem durch viele viele Generationen hindurch der wehrhafte Theil der Bevölkerung sich fortwährend den Stürmen des Krieges und den Gefahren der Kriegsübungen aussetzen musste, während der unwehrhafte Theil sich aller Segnungen des Friedens und der Frei-

22) Ueber die Entstehung der Arten. Aus dem Englischen übersetzt von Bronn, durchgesehen von J. Victor Carus, 3. Auflage, Stuttgart 1867. S. 173.

heit und der vollkommensten Gleichberechtigung in Erwerb und Besitz ökonomischer Güter erfreute?

Man denke sich in der Käferbevölkerung Madeira's irgend eine dauernde Einrichtung, welche die Käfer mit verkümmerten Flügeln in der Konkurrenz um die am Boden befindliche Nahrung mit den wenigen geflügelten Käfern, die durch ganz besondere Stärke ihrer Flügel den Winden Trotz bieten konnten, wesentlich beschränkt hätte. Für den, welcher sich in Darwins Hypothese hineingelebt hat, brauche ich wohl kaum hinzuzufügen, dass dann umgekehrt Madeira statt von Käfer-Arten und Individuen mit verkümmerten Flügeln überfüllt zu sein, eine vollkommen ebenso zahlreiche Käfer-Bevölkerung mit abnorm starken Flügeln besitzen würde.

Ebenso brauche ich es wohl kaum auszusprechen, dass das Analogon einer solchen Einrichtung, wie sie freilich nur bei Menschen nicht bei Käfern denkbar ist, jene urgermanischen Erbfähigkeitsprincipien gewesen sind.

Bei diesen Betrachtungen höre ich manchen meiner geehrten Zuhörer, und vielleicht alle meine geehrten Zuhörerinnen ausrufen:

»Gott sei Dank, dass wir in einer Zeit leben, wo solche urgermanische Ungerechtigkeiten nicht mehr nöthig und nicht mehr möglich sind, wo man umgekehrt, statt Unwehrhafte im ökonomischen Wettkampfe zurückzusetzen, weit eher daran denken soll und darf, ihnen einen Vorzug bei Erbtheilungen einzuräumen«.

Freilich leben wir hier in einem Staate, der durch eine wunderbare Verkettung der Verhältnisse des Glückes theilhaftig ist, in höherem Masse als irgend ein anderer auf Erden vor den Stürmen des Krieges gesichert zu sein. Wir wissen nichts von einem stehenden Heere und nur sehr wenig von Gesundheit und Leben gefährdenden Kriegsübungen und dennoch hat sich, wie von dem altgermanischen Institute der Erbunfähigkeit des weiblichen Geschlechtes, so auch von dem altgermanischen Principe der Beschränkung der Unwehrhaften im Anrecht auf die Existenzmittel ein allerdings verschwindend kleiner Rest gerade in unseren Rechtseinrichtungen erhalten. Es ist dies das meines Wissens in den grösseren Militärstaaten unbekannte Institut des Militärpflichtersatzes, nach welchem der bemittelte Dienstuntaugliche eine freilich sehr mässige Abgabe zu bezahlen hat[23]).

23) Ein ähnliches Institut unter dem Namen „Wehrgeld" besteht im Königreich Baiern in Gemässheit eines Gesetzes vom 29. April 1869. Vergl. Lehrbuch des baierischen Verfassungsrechtes von Dr. Joseph Zöpfl. 4. Aufl. München 1870. § 40. S. 167.

Hier ist daher ein solcher Zustand, wie wir ihn in der Käfer-Bevölkerung Madeira's kennen gelernt haben, vorläufig nicht zu befürchten.

Blicken wir aber auf unsere weniger glücklichen Nachbarstaaten. Der Krieg ist dort an der Tagesordnung. Die grossen Nationen rings um uns, wenn sie ihres Besitzstandes sicher sein wollen, müssen sich in demselben Maasse, wie die Germanen zur Zeit der Völkerwanderung als Völker in Waffen organisiren.

Ich brauche wohl kaum daran zu erinnern, dass, wenn Deutschland sich nicht in dieser Weise organisirt hätte, heute in Mainz und Köln die französische Tricolore wehen und der Kaiser Napoleon, statt als Verbannter verflucht und günstigsten Falls bemitleidet zu werden, als grösster Held des Jahrhunderts gepriesen werden würde.

Der wehrhafte Mann ist in unseren grossen Nachbarstaaten, schon durch die Kriegsübungen im Frieden gerade in den besten Jahren seines Lebens dem friedlichen ökonomischen Wettkampfe um Erringung einer Existenz und Gründung einer Familie entrückt, und den mannigfachsten Gefahren für Leben und Gesundheit ausgesetzt.

Die Statistik hat ergeben, dass die Sterblichkeit unter den Soldaten — selbst im Frieden — eine ganz enorm grössere, nach Boudin's Berechnungen[24]) ungefähr eine doppelt so grosse ist, als beim Civilisten in gleichem Lebensalter. Der Krieg selbst aber rafft ganze Schaaren wehrhafter Männer dahin, während der Unwehrhafte sich gegenwärtig wirklich des allervollkommensten Schutzes bei allen seinen ökonomischen Bestrebungen erfreut.

In diesen Staaten liegt daher genau das vor, was ich vorher als etwas rein hypothetisches geschildert habe und dessen voraussichtlichen letzten Erfolg ich mit der verkrüppelten Käfer-Bevölkerung auf Madeira verglichen habe.

Um uns die zerrüttenden Wirkungen, welche die völlige ökonomische und rechtliche Gleichstellung Wehrhafter und Unwehrhafter in den grossen Militärstaaten jenseits unserer Grenzen über kurz oder lang auf den Volkszustand äusseren müssen, klar zu machen, brauchen

---

24) Kolb a. a. O. S. 411 und 412 theilt aus der Schrift des Oberarztes Dr. Boudin: Statistique de l'état sanitaire et de la mortalité des armées de terre et de mer. Paris 1846, folgende Ziffern mit: 1) Französische Armee. Sterblichkeit bei der 20—30jährigen Civilbevölkerung 10,3 auf 1000, Durchschnitt der Armee 19. Gemeine von der Linieninfanterie 22,3. 2) Englische Armee. In den Ackerbaubezirken sterben von der Civilbevölkerung nur 7,7 von 1000, bei der Linieninfanterie 20,4.

wir übrigens gar nicht erst den Darwin zu studieren und zu der ungeflügelten Käfer-Bevölkerung nach Madeira zu reisen. Man mache, wie ich das jeden Sommer zu thun pflege, eine Fussreise nach Deutschland, man verkehre mit dem kleinen Gutsbesitzer und dem Bauer, also gerade mit der Volksklasse, auf der am Ende doch immer der Kern und die Kraft der ganzen Nation beruht. Hier wird man gewiss nur zu oft die ganz naive Bemerkung des Hausvaters hören: »Unter meinen vielen Söhnen ist leider nur einer, der für dienstuntauglich erklärt ist. Er allein ist in der Lage, mir recht bald eine Schwiegertochter ins Haus zu bringen, damit ich den jungen Leuten das Gut übergeben und mich zur Ruhe setzen kann. Die anderen müssen zum Militär, sie mögen zusehen, wie sie fertig werden.« Von einem sehr intelligenten Vater im Thüringerwalde musste ich im Sommer 1867 eine derartige Bemerkung hören, die mich so sehr entsetzte, dass sie die Veranlassung für diesen Vortrag geworden ist. Er stellte mir seine 9 Söhne vor, lauter prächtige, gesunde und intelligente Gesichter. Nur einer hatte etwas Tölpelhaftes, er litt an Harthörigkeit.

»Sehen Sie, mein lieber Herr, hier zu Lande ist es sonst Sitte, dass der Jüngste das väterliche Gut erbt; ich muss es aber kehren, ich setze den ältesten zum Erben ein, da er allein wegen seiner Harthörigkeit, die ihm übrigens bei der Wirthschaft durchaus nicht hinderlich ist, militärfrei wird.« — — So sprach der verständige Alte! —

»Ja wohl, ganz recht, so geht es zu in den Militärstaaten, das ist die Gesinnung, die dort im Bauernstande ganz allgemein (? d. Red.) ist, der Militarismus ist eine Brutstätte der Krüppelhaftigkeit (? d. Red.), aber was folgt daraus? Der Militarismus muss abgeschafft werden, schweizerisches Milizsystem muss eingeführt werden oder noch besser, Militär und Krieg muss ganz abgeschafft werden!« So höre ich so manchen Freund des Fortschrittes declamiren.

Aber leider ist der Gang der Dinge ein ganz anderer. Welche Nation soll den Anfang machen mit Abschaffung des Militarismus? Der, welcher der französischen Kultur die Präponderanz auf Erden wünscht, wird sagen: Versteht sich ganz von selbst: »Deutschland, Russland und England!« Der Panslavist findet es selbstverständlich, dass Russland, der deutsche Patriot, dass Deutschland zuletzt an die Reihe kommen müsse, um das Unwesen des Militarismus zu Grabe zu tragen.

Ich denke mir, der Militarismus mit allen seinen Uebeln wird so lange fortbestehen, bis eine der grossen Nationen eine so unbezweifelte und unangefochtene Präponderanz in der civilisirten Welt errungen hat,

dass sie den Weltfrieden zu dictiren und zu garantiren im Stande ist, oder bis auf irgend einem anderen Wege, vielleicht durch eine ungeheure Kette von inneren Revolutionen, die Gesammtheit aller Staaten zu beiden Seiten des atlantischen Oceans ein politisches Gemeinwesen aus friedlich zusammenwirkenden Nationalitäten geworden ist, wie es vorbildlich und völlig einzig in ihrer Art bis jetzt die vierSprachige schweizerische Eidgenossenschaft ist.

Ob dieser Zustand erst nach Jahrhunderten und allmählich, oder sehr rasch durch ganz entscheidende und alle Nationen bis auf die eine, welche zur Präponderanz berufen ist, völlig niederschmetternde Kriege oder durch innere Revolutionen, die alle Militärstaaten gleichzeitig ergreifen, herbeigeführt werden wird, ehe sich noch die verkümmernden Wirkungen des Militarismus fühlbar gemacht haben, das liegt im dunkeln Schoosse der Zukunft.

Zweifellos aber scheint mir, wenn Darwins Hypothese richtig ist, dass derjenige der grossen Militärstaaten, welcher das drohende Uebel der Heranzüchtung einer gebrechlichen Bevölkerung durch Beibehaltung der vollkommenen ökonomischen und rechtlichen Gleichstellung zwischen Wehrhaften und Unwehrhaften, am frühesten erkennt und demselben durch eine weise Gesetzgebung entgegen arbeitet, einen ganz enormen Vorsprung in dem grossen Kampf um die Präponderanz, um die Vorortschaft in einer dereinstigen europäischen Eidgenossenschaft, in dem dereinstigen Gesammtstaate aller civilisirten Völker haben würde.

Ob als eine solche weise Gesetzgebung, als Gegengift gegen die verkümmernden Wirkungen des Militarismus die Wiederbelebung des altgermanischen Princips der Erbunfähigkeit der Unwehrhaften, oder statt dessen die noch weit direkter auf das Ziel hinsteuernde Massregel zu empfehlen sei, dass man nur demjenigen die Ehe gestatte, welcher entweder der Wehrpflicht thatsächlich entspricht, oder das wehrpflichtige Lebensalter überschritten hat, oder ob man sich mit Einführung und Ausbildung des in der Schweiz längst bekannten Instituts des Militärpflichtersatzes begnügen könne, darüber liesse sich sehr viel sagen. Ich will mich auf wenige Andeutungen beschränken. Die erste dieser 3 Massregeln, die Erbunfähigkeit der Unwehrhaften, würde abgesehen davon, dass ihr das moderne Rechtsgefühl direkt widerspricht, schon desshalb für die modernen Militärstaaten nicht zu empfehlen sein, weil in diesen die Gewinnung der Existenzmittel für Begründung einer Familie in weit geringerem Masse als bei den alten Germanen, auf dem Erbrechte beruht. Der enorme Vorsprung, den heutzutage der

Unwehrhafte, wenn er zu anderen Berufszweigen, als zum Kriegsdienste leidlich organisirt ist, durch Industrie, Handel, durch Ausübung wissenschaftlicher Berufsarten auch ohne ererbtes Vermögen vor dem Wehrhaften in Begründung eines Familienstandes voraus hat, würde dadurch nicht getroffen werden.

Die zweite Massregel, das Verbot der Ehe für alle Unwehrhaften, mindestens für die Dauer des dienstpflichtigen Lebensalters, würde weit tiefer greifen und dem Rechtsgefühle sollte sie insofern nicht widersprechen, als jeder Billigdenkende die entsetzliche Ungerechtigkeit fühlen muss, die bei den jetzigen Einrichtungen in Militärstaaten eintritt. Denn nach diesen können gerade diejenigen, welche Leib und Leben für ihr Vaterland daran wagen müssen, in der Regel in weit späteren Jahren, als die übrigen, welche dieser Pflicht enthoben sind, sich des höchsten irdischen Glückes, der Gründung eines Familienstandes, erfreuen. Es ist daher vollkommen gerecht, wenn die Altersgrenze für die Gründung eines Familenstandes, die bei den einen durch ihre wirklichen Leistungen fürs Vaterland rein thatsächlich herbeigeführt zu werden pflegt, bei den anderen künstlich durch das Gesetz gezogen wird.

Die Reception und gehörige Ausbildung unseres Institutes des Militärpflichtersatzes dürfte sich jedoch von allen diesen 3 Massregeln desshalb am meisten empfehlen, weil sie die sehr begründeten Ansprüche der modernen Welt auf freie Bewegung des gesammten Privatlebens am wenigsten verletzt. Im Principe selbst bedürfte es keiner Aenderung, indem schon nach unserem Gesetze[25]) jeder Unwehrhafte von der Abgabe getroffen wird, sofern er Vermögen besitzt oder durch Erbschaft zu erwarten hat, oder sofern er trotz der Unwehrhaftigkeit genügend erwerbsfähig ist.

Dabei müsste freilich das Quantum der Abgabe so hoch gegriffen werden, dass der Vorsprung, den ein solcher Unwehrhafter im Militär-

---

25) Gesetz betreffend Militärpflichtersatz vom 26. Juni 1848 (Bd. VII der Züricher Gesetzsammlung Seite 401—405) § 2 lit. b. verfügt, dass bei der Besteuerung mit dem Militärpflichtersatze „auch der Steuerbetrag von dem Vermögen der Eltern des Pflichtigen, so weit die Erbberechtigung des Letzteren geht, in Berechnung gebracht" wird. § 3 lit. b. verfügt, dass nur diejenigen körperlich oder geistig Gebrechlichen, welche aus diesem Grunde nichts erwerben können und auch diese nur, wenn sie nicht mehr als 8000 Franken Vermögen besitzen, von der Abgabe des Militärpflichtersatzes frei werden. Das Quantum der Abgabe ist aber in § 2 selbst bei den reichsten auf ein maximum von 100 alten Franken fixirt.

staate in dem friedlichen Wettkampfe um die Mittel zur Begründung eines Familienstandes besitzt, auch möglichst vollkommen beseitigt würde. Erwägungen, wie die oben erzählten, welche den Bauer im Militärstaate veranlassen, das Gut dem einzigen Krüppel unter seinen Söhnen zu verleihen, und die kräftigen Söhne zu enterben, müssten zur thatsächlichsten Unmöglichkeit gemacht werden. Das Staatseinkommen aus einer solchen Abgabe würde am zweckmässigsten und am gerechtesten wohl dazu verwendet, dass man für die, welche gerade durch den Dienst fürs Vaterland um die Fähigkeit zu eigenem Erwerbe gekommen sind, und für die Wittwen und Waisen der fürs Vaterland Gefallenen, in besserer Weise sorgte, als es gegenwärtig trotz aller freiwilligen Gaben für Invalidenfonds und dergl. geschehen kann.

Zu den veralteten und discreditirten Rechtsinstituten, welche durch die neusten Forschungen auf dem Gebiete der Naturwissenschaft in einem ganz neuen und besseren Lichte erscheinen, glaube ich schliesslich noch eins rechnen zu müssen, das einer Rechtsquelle sein Dasein verdankt, die bei der politischen und religiösen Richtung, zu der ich selbst mich bekenne, in noch weit höherem Masse verhasst ist, als jene specifisch germanischen Rechtsanschauungen, die man mit dem Namen Feudalismus zu brandmarken pflegt, womit wir es bisher zu thun hatten. Ich habe ein Rechtsinstitut im Auge, das dem Glauben an die Infallibilität des römischen Papstes seine Verbreitung in der ganzen abendländischen Christenheit bis zur Reformation, und in den Staaten römisch-katholischer Confession noch bis zur Stunde seine Geltung verdankt. Es ist dies das Verbot der Ehen auch unter entfernteren Blutsverwandten, das schon von Papst Gregor I. im 4. Jahrhundert auf Geschwisterkinder, unter Gregor II. im Jahre 421 sogar auf alle Blutsverwandten ausgedehnt wurde, und noch in der heutigen Praxis des römisch-katholischen Kirchenrechtes wenigstens für Geschwisterkinder und Kinder von Geschwisterkindern, s. g. Andergeschwisterkinder festgehalten wird, während in protestantischen Staaten überall Ehen unter Geschwisterkindern und bisweilen sogar so z. B. nach preussischem Landrechte [26]) Ehen mit Neffen oder Nichten völlig erlaubt sind.

Wer den geistreichen Vortrag des Herrn Professor Kramer [27]),

26) Theil II tit. 1 § 7, 8 und 9. Durch Dispensation kann nach diesen Bestimmungen sogar die Ehe des Neffen mit einer älteren Tante, Grosstante u. s. f. ermöglicht werden. Um eine jüngere Tante u. s. f. zu heirathen bedarf es nicht einmal einer Dispensation.

27) Ueber die Saamenbildung der Pflanzen und die Bedeutung der Insecten hierfür. Vorgetragen im Rathhaussaale in Zürich am 30. November 1871, abge-

dem kann das Ergebniss der allerneusten Naturforschung nicht entgangen sein, dass sogar in der Pflanzenwelt Vermählungen zwischen Descendenten ein und desselben Ascendenten unheilvolle Folgen für die Nachkommenschaft haben und dass gerade wegen dieses geheimnissvollen Naturgesetzes in der Pflanzenwelt durch den Kampf ums Dasein die allermerkwürdigsten Einrichtungen herangezüchtet worden sind, welche sich ganz buchstäblich als ein thatsächliches Hinderniss, gleichsam als ein Verbot der Vermählungen unter Blutsverwandten qualificiren lassen.

Ja es haben Naturforscher den Versuch gemacht, diesem geheimnissvollen Naturgesetze, das jene Anordnungen der Päpste in einem von ihnen selbst wohl am wenigsten geahnten Lichte erscheinen lässt, näher auf die Spur zu kommen und dasselbe aus den beiden Gesetzen der Variabilität und Vererblichkeit, die allen organischen Wesen gemeinsam sind, zu erklären. Durch die Variabilität werden natürlich fortwährend nicht blos heilsame, der Vervollkommnung der Arten zustrebende, sondern auch fehlerhafte Abweichungen hervorgebracht. Es müssen daher die Descendenten, eines gemeinsamen Ascendenten, der mit einer solchen fehlerhaften Abweichung vom normalen Zustande der Art versehen ist, zu dem gleichen Fehler hinneigen. Wenn nun die Vermählung zwischen organischen Wesen, die in ganz derselben Richtung zu einer fehlerhaften Eigenschaft hinneigen, zu Stande kommt, so ist bei deren Kindern das weit stärkere Hervortreten des Fehlers zu befürchten, während wenn umgekehrt die Vermählung zwischen Individuen zu Stande kommt, die, weil von ganz verschiedenen Ascendenten abstammend, in ganz verschiedenen Richtungen zu Abnormitäten hinneigen, zu hoffen ist, dass die fehlerhaften Anlagen sich abschwächen, ja sogar vielleicht sich gegenseitig aufheben. Um dies an einem ganz bestimm-

---

druckt im Feuilleton der neuen Züricher Zeitung. — Offenbar sind die in ein und derselben Blüthe befindlichen Staubfäden und Pistille den Brüdern und Schwestern, die auf verschiedenen Blüthen ein und desselben Zweiges vertheilten Staubfäden und Pistille Vettern und Basen u. s. w., und endlich die Staubfäden und Pistille, die auf ganz verschiedenen Pflanzenindividuen ihren Sitz haben, den gar nicht blutsverwanden Personen beiderlei Geschlechtes zu vergleichen. Herr Kramer hat diese Vergleichung nicht angedeutet, aber nachgewiesen, dass durch eine ganze Reihe der verschiedenartigsten Einrichtungen die Bestäubung der Pistille durch die Staubfäden der gleichen Blüthe, ja sogar der Blüthen des gleichen Pflanzenindividuums erschwert und die durch Staubfäden eines ganz anderen Pflanzenindividums gefördert wird, und dass diese Einrichtungen dadurch herangezüchtet sind, dass die Bestäubung der Pistille von Staubfäden anderer Pflanzenindividuen reichlicheren und besseren Saamen bringen.

ten Beispiele klar zu machen, denke man sich einen Menschen, dessen Gehörorgane in einer ganz bestimmten Richtung fehlerhaft organisirt sind, aber in der Weise, dass nur durch einen höheren Grad der Entwickelung des Fehlers das Gehör selbst leidet. Es ist daher zu befürchten, dass durch Vermählung der Enkel oder Urenkel desselben, die mit derselben Disposition behaftet sind, bei den weitern Nachkommen der betreffende Grad der fehlerhaften Organisation hervortritt, der sich als Taubheit qualificirt.

Vielleicht ist wirklich in dieser Weise die von einem Mitgliede des statistischen Büreau's in München[28]) verbürgte Thatsache zu erklären, dass im Königreich Baiern der Procentsatz der Taubstummen in der protestantischen Bevölkerung gerade doppelt so gross ist, als unter der katholischen Bevölkerung, die noch bis zum heutigen Tage sich des heilsamen Verbotes der Verwandtenehen des katholischen Kirchenrechtes erfreut. Auch in Berlin hat sich, wie schon Boudin[29]) in seiner Schrift über die nachtheiligen Folgen der Verwandtenehen bemerkt, ein ähnliches Verhältniss herausgestellt.

Unter 10000 römisch-katholischen Christen finden sich dort nur $3^1/_{10}$, unter 10000 Nichtkotholiken 6, und unter 10000 Juden, bei denen die Verwandtenehen am häufigsten vorkommen, sogar 27 Taubstumme.

Wie sehr bei den Gefahren der Verwandtenehen die Nähe der Verwandtschaft in Betracht komme, ergiebt sich aus folgender Skala, welche von Boudin aufgestellt wird:

Bei Kindern von mit einander verheiratheten Geschwisterkindern (Vetter und Cousine) ist der Procentsatz der Taubstummen 18mal grösser, als bei nicht verwandten Ehen; bei Ehen zwischen Onkel und Nichte 37mal, und bei Ehen zwischen Tante und Neffe sogar 70mal grösser, als bei Kindern von gar nicht verwandten Eheleuten.

Eine höchst interessante Thatsache dürfte hier noch anzuführen sein, welche von dem Berichterstatter, einem königlich baierischen Bezirksarzte[30]) nur mit den übelen Folgen der Verwandtenehen in Zusammenhang gebracht wird, von der ich aber glaube, dass sie mindestens in gleichem Masse auf die früher geschilderten verkrüppelnden

28) Vergl. Kolb a. a. O. S. 435.

29) Etudes statistiques sur les dangers des unions consanguines, im Journal de la société de statistique de Paris 1862.

30) Würzburger med. Zeitschrift. Bd. IV, S. 163. Die Catalepsie als Endemie zu Billingshausen. Von Dr. Vogt, Bezirksgerichtsarzt zu Würzburg.

Wirkungen der ökonomischen Gleichberechtigung Unwehrhafter in Militärstaaten zurückgeführt werden kann.

In einem Dörflein Billingshausen in Unterfranken im Königreich Baiern wohnt eine sehr wohlhäbige[31]) protestantische Bevölkerung, die sich seit Jahrhunderten von den ringsum wohnenden Katholiken bei Eingehung von Ehen consequent ferngehalten und, wie ich vermuthe, wohl stets auch die Grundsätze meines oben erwähnten alten Freundes im Thüringerwalde, bei der Erbeinsetzung Unwehrhafter befolgt haben wird.

Diese Bevölkerung von 356 Seelen besteht — es ist schrecklich zu erzählen — zur Hälfte aus sogenannten Starren d. h. aus Menschen, die an Störungen des Organimus (entsetzlichen Nervenzufällen) leiden, die sie zum Militärdienst völlig unbrauchbar machen, während sie in unseren glücklichen Zeiten einer guten Justiz und sorgfältigen Polizei nicht das mindeste Hinderniss bei Erwerb und Vermehrung ökonomischer Hülfsmittel zur Gründung einer Familie verursachen. Diese Dorfbewohnerschaft, die nur aus 5 Familien besteht, die sich fortwährend so nahe, als es das Gesetz zulässt, miteinander verheirathet, ist durchweg, auch die gesunde Hälfte [die Nichtstarren] mit einbegriffen, »verkümmert, klein, schwächlich, von unschöner Gesichtsbildung«.

Diese Thatsachen, die ich aus der mir von meinem verehrten Herrn Collegen Prof. Herrman, so freundlich zur Verfügung gestellten reichhaltigen Literatur[32]) über diesen Gegenstand noch sehr bedeutend vermehren könnte, dürften wohl hinreichend sein. Sie dürften wohl zur Genüge den Satz beweisen, dass nach den Ergebnissen der neusten Naturforschung die Anordnungen des infallibelen Papstes in Beziehung auf Verwandtenehen aufs glänzendste gerechtfertigt und zur Wiedereinführung allen Staaten, auch wenn sie sonst noch so sehr sich vom Glauben an die Infallibilität des Papstes emancipirt haben, aufs Eindringlichste zu empfehlen sind.

Man glaube nicht, dass es mir entgangen sei, dass ich durch diese Apologie veralteter Rechtsinstitute bei vielen, vielleicht bei

31) Auf die Frage nach dem Stande der Armuth gab der Ortsvorstand dem Berichterstatter die Antwort: „Arme giebts hier keine, der Aermste ist der Pfarrer". S. 164 a. a. O.

32) Ausser den citirten Schriften enthalten weiteres Material über die Verwandtenehen: Comptes rendus Jahrg. 54 Nr. 1209, Jahrg. 55 Nr. 43, 128, 236, 269, 659, 877, Jahrg. 56 Nr. 135, 177, 485, 1000, Jahrg. 57 Nr. 870, 978. Gazette médicale 1865 Nr. 3. Edinburgh med. Journ. 1865 Nr. 117, 118. Bulletin de l'acad. d. méd. d. Belgique 1866 Serie 2. Bd. IX. Nr. 3, S. 180. Mém. de la soc. d'anthropol. 1866.

allen, die mir Aufmerksamkeit geschenkt haben, Anstoss oder mindestens ein gewisses Missbehagen erregt habe. Am meisten und aus wirklich triftigen Gründen dürfte dies wohl bei denjenigen der Fall sein, welche der Hoffnung leben, dass die Bestrebungen, welche in den Maitagen des verflossenen Jahres in Paris eine so blutige Niederlage im Kampf ums Dasein erlitten haben, dazu angethan seien, jedweden Kampf ums Dasein durch die Vernunft aufzuheben. Ich vermag mich dieser Hoffnung in der That nicht hinzugeben, ich glaube, dass sie mit den elementarsten und unwandelbarsten Naturgesetzen in Widerspruch steht. Dass vielleicht nach Jahrhunderten oder Jahrtausenden der ganz brutale Kampf ums Dasein, wie er noch jetzt unter Raçen, Nationen und Parteien mit den rohen Waffen der List und Gewalt geführt wird, für immer beigelegt werde, wer wollte das bestreiten? Gesetzt aber, es wäre wirklich möglich den friedlichen Kampf ums Dasein, wie er auf dem Boden des Rechts und der Freiheit im Inneren eines wohlgeordneten und nicht von Parteien durchwühlten Staatswesens fort und fort mit den friedlichen Waffen gekämpft wird, die der Gesunde, der Liebenswürdige, der Fleissige, der Intelligente, der Sparsame, der Ausdauernde, der Muthige vor seinen weniger glücklichen Brüdern voraus hat, ein radikales Ende durch Staatseinrichtungen zu bereiten; — gesetzt es wäre wirklich möglich, alle diese weniger glücklichen Brüder durch Staatseinrichtungen den trauerigen Folgen des ungleichen Kampfes vollständig zu entheben, also namentlich ihnen die Mittel anzuweisen, um ebenso früh und ebenso zahlreich, als der stärkere Bruder, Nachkommen um sich versammeln zu können: — was würde nach den unwandelbaren 3 Naturgesetzen, die ich an die Spitze dieser Betrachtungen gestellt habe, der Erfolg sein? Es hiesse das nichts Anderes, als den Staat zu einer Brutanstalt, zu einer künstlichen Züchtung für alle nur denkbaren physischen, intellectuellen und moralischen Gebrechen erheben.

Es ist daher meines Erachtens die Aufgabe der Vernunft und einer weisen Gesetzgebung, nicht den Kampf ums Dasein aufzuheben, sondern ihn so zu regeln, dass immer mehr und mehr nur wirkliche zunächst für den einzelnen Staat und schliesslich für die ganze Menschheit heilsame Eigenschaften, wahre physische, intellectuelle und moralische Tugenden, als Waffe im Kampf ums Dasein zur Wirksamkeit kommen, und dass von den Siegern auch im unterliegenden Bruder der Mensch geachtet, geliebt, getröstet, nicht mit den Mitteln zur Hegung und Vererbung seiner Schwächen, aber doch, soweit es möglich

ist, mit den Mitteln zur Führung eines menschenwürdigen Einzeldaseins ausgerüstet werde.

Wer mehr als dies von einer socialen Reform verlangt, der sollte wenigstens so consequent sein, wie ein in unserer Stadt seit vielen Jahren wirkender Socialphilosoph, den ich wegen seines, wenn auch irrigen aber durchaus edeln Strebens wirklich hoch schätze; er sollte, wie dieser an eine wirkliche Aenderung der Naturgesetze, an Wunder glauben. Als ich ihm einst auseinandersetzte, dass, wenn er wirklich im Stande wäre, fort und fort für alle heirathsfähigen Jünglinge und Jungfrauen ausreichende Mittel zur Begründung einer Familie zu schaffen, nach dem bekannten Bevölkerungsgesetze von Malthus schon nach 463 Jahren[33]) die ganze Erde Kopf an Kopf voll Menschen stehen würde, erklärte er mir: — und damit lassen sie mich schliessen —

»Dann wächst der Planet!«

---

33) Bei dieser Berechnung habe ich den Stehraum eines Menschen 4 Qu.' die gesammte feste Erdoberfläche in runder Summe auf 2,500,000 Quardrat-Meilen und die gegenwärtige Menschheit auf 1000 Millionen Seelen taxirt. Die fortwährende Verdoppelung in 25 Jahren ergiebt in nicht ganz 463 Jahren eine Menschenzahl von 390 Billionen und 625 Milliarden Menschen, welche Zahl der Anzahl von Stehplätzen gleich kommt.